



Gemeinde Gries am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK - LAND

6156 Gries am Brenner, Gries 73

Tel: 05274/87237 * Fax: 05274/87237-6

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 30.11.2021 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren erlassen:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Gries am Brenner erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr für bewohnte Objekte bemisst sich nach den gemeldeten Haupt- und Nebenwohnsitzen zum 30.09. des jeweiligen Jahres.
- 2) Die Grundgebühr beträgt je gemeldeter Person 15,00 EUR pro Jahr.
- 3) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) wird eine jährliche Grundgebühr in der Höhe des doppelten Betrages der Grundgebühr für bewohnte Objekte für eine gemeldete Person nach Abs. 2 eingehoben.
- 4) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe wird im Rahmen der Verrechnung der Abfallbehälter(Container)-entleerungen (Abfuhrkosten) vorgeschrieben und beträgt
 - a. je Entleerung eines 1100 l Containers 8,00 EUR
 - b. je Entleerung eines 110 l, 240 l und 800 l Containers 6,00 EUR

Bei Verwendung eines größeren Containers (Nur in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig!) wird zur Vorschreibung der Müllgrundgebühr der unter lit. a angeführte Tarif auf das jeweils vorliegende Containervolumen hochgerechnet.

- 5) Betriebe, die keinen Behälter verwenden und nicht über das kommunale Restmüllsammelsystem entsorgen, wird für die Vorbehaltung des Sammelsystems und der Infrastruktur
 - a. bei unter 100 m² Betriebsfläche eine Grundgebührenpauschale von 100,00 EUR pro Jahr und
 - b. bei über 100 m² Betriebsfläche eine Grundgebührenpauschale von 200,00 EUR pro Jahr vorgeschrieben.

§ 3 Weitere Gebühr

- 1) Für das Mindestbehältervolumen (=Mindestmenge) nach § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde wird eine weitere Gebühr in der Höhe von 4,40 EUR je Restmüllsack bzw. je 60 Liter eingehoben.
- 2) Zusätzlich zu der Mindestmenge bezogene Restmüllsäcke werden mit dem Tarif je Restmüllsack nach Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- 3) Für die Entleerung von festen Restmüllbehältern über das Sammelsystem der Gemeinde wird (neben der Grundgebühr in § 2 Abs. 4 für Gewerbebetriebe) eine weitere Gebühr zur Deckung der Abfuhrkosten eingehoben:
 - a. Bei Entleerung 1.100 l Container: 60,00 EUR / Entleerung
 - b. Bei Entleerung 800 l Container: 45,00 EUR / Entleerung
 - c. Bei Entleerung 240 l Container: 18,00 EUR / Entleerung
 - d. Bei Entleerung 110 l Container: 16,00 EUR / Entleerung
- 4) Für den Bezug von Bioabfallsäcken am Gemeindeamt wird eine weitere Gebühr von 12,00 EUR je 26 Stück (1 Rolle) eingehoben.
- 5) Für den Bezug von Bioabfallkübeln (5 Liter) am Gemeindeamt wird eine weitere Gebühr von 6,00 EUR je Stück eingehoben.
- 6) Der Bezug von Hundekotsäcken erfolgt entgeltlos am Gemeindeamt.
- 7) Die Verrechnung der Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle für Gewerbebetriebe (feste Behälter) erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen.
- 8) Die Erstausgabe der Bürgerkarte erfolgt kostenlos. Für jede weitere Bürgerkarte werden 10,00 EUR eingehoben.

§ 4 Weitere Übernahmetarife

- 1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen übernommen bzw. die angegebenen Leistungen angeboten:

Übernahmetarife AWZ			Tarif	
Fraktion	Bemerkungen	Einheit	Haushalte [€]	Gewerbe [€]
Sperrmüll	Anlieferungen bis 3 kg pauschal € 1,00	kg	0,30	0,30
Altholz		kg	0,10	0,10
Bauschutt rein		10 kg m ³	0,20 20,00	0,20 20,00
Bauschutt nicht recyclingfähig (Gipskarton, Ytong, Keramik, ...)		10 kg m ³	0,70 70,00	0,70 70,00
Eternit	Kleinmengen	kg	0,70	0,70
Künstliche Mineralwolle KMF	Abgabe nur in Säcken	1 kg	1,10	1,10

Flachglas	Haushaltsmengen bis 25 kg kostenfrei	kg	0,10	0,10
Grünschnitt, Laub	Haushaltsmengen bis 0,25 m³ kostenfrei	m³	10,00	10,00
Altreifen PKW	ohne Felge	Stück	3,50	3,50
	mit Felge	Stück	5,00	5,00
Altreifen LKW	ohne Felge	Stück	5,50	5,50
	mit Felge	Stück	9,50	9,50
Altöl		l	0,20	0,20
ölhaltige Abfälle		kg	0,60	0,60
Farben und Lacke		kg	0,60	0,60
Bioabfall in Säcken		10 l	--	--
		30 l	--	--
Bioabfall verwogen		kg	--	--
Bezug Bioabfall-Kübel (5 Liter)		Stück	5,00	5,00
Bezug Bioabfall-Kübel (20 Liter)		Stück	20,00	20,00
Bezug Biomüllsäcke (Rollen à 26 Stk.)		Rolle	3,00	3,00

Kadaverstation

Fraktion	Bemerkungen	Einheit	[€]
Schlachtabfälle	Manipulation & Entsorgung	kg	0,50
Tierkadaver	Manipulation & Entsorgung	kg	0,50
Tierkadaver landwirtschaftliche Nutztiere förderfähig mit Ohrmarke	Entsorgung	kg	0,00
	Manipulation	kg	0,25

- 2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte und Gemeindevorschreibung.

§ 5 Vorschreibung

- 1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs 5 erfolgt zum 15.10. des jeweiligen Jahres.
- 2) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 und der weiteren Gebühr nach § 3 Abs. 3 erfolgt auf monatlicher Basis im Nachhinein nach Vorliegen der Anzahl an erfolgten Containerentleerungen.
- 3) Die weitere Gebühr für die Mindestmenge an Restmüllsäcken nach § 3 Abs. 1 erfolgt zum 15.04. des jeweiligen Jahres.
- 4) Die weitere Gebühr für Bioabfallsäcke und Bioabfallkübel nach § 3 Abs. 4 bis 5 und für zusätzlich bezogene Restmüllsäcke nach § 3 Abs. 2 ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 5) Die mittels Bürgerkarte am Abfallwirtschaftszentrum erfassten eingebrachten Mengen an kostenpflichtigen Abfallfraktionen (Tarifliste) bzw. der weiteren Leistungen gem. § 4 werden quartalsweise im Nachhinein vorgeschrieben.

§ 6

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4) Werden kostenpflichtige Abfallfraktionen wie Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, etc. bei zu deren Sammlung bestimmten Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Anlage gehört. Bei Wegzug von Mietern haftet der Eigentümer für die angefallenen Kosten.

§ 7 Umsatzsteuer

In sämtlichen Gebühren nach dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabegesetz (TAbgG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllgebührenverordnung, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.04.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister


Mühlsteiger Karl

Angeschlagen am: 01.12.2021

Abgenommen am: